

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 106 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Montag, 26. Mai 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) Vom 20.05.2025	3
Habilitationsordnung des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier Vom 13.05.2025	10
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2025/2026 Vom 23.05.2025	23
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2025/2026 Vom 23.05.2025	26
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) Vom 19.05.2025	29
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) Vom 19.05.2025	30

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach)

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Darüber hinaus ist das Erlernen antiker Sprachen und Schriften ein integraler Bestandteil. Er ist interdisziplinär angelegt, wobei durch die Wahl von zwei der in Absatz 3 genannten Schwerpunkte eine individuelle Ausrichtung des Studiums vorgenommen wird.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Altertumswissenschaften (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Ägyptologie;
- Alte Geschichte;
- Archäologische Wissenschaften;
- Latein;
- Griechisch;
- Papyrologie.

Die gewählten Schwerpunkte werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66., S. 36), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 5), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach) vom 27. Februar 2020 in der Fassung vom 11. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20. Mai 2025

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Altertumswissenschaften	1 und 2	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
2	Einführung in die Alte Geschichte	1 und 2	10	4	keine	Klausur (90 Min.)
3	Einführung in die Ägyptologie	1 und 2	10	Gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, Nebenfach)		
4	Einführung in die Archäologischen Wissenschaften	1 und 2	10	6	keine	Klausur (60 Min.)
5	Einführung in die Klassische Philologie und Papyrologie	1 und 2	10	4	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6	Praxis- und Projektmodul	3 und 4	10	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
7	Themen der antiken Kulturgeschichte	5	5	2	keine	Hausarbeit
8	Bachelor-Abschlussmodul	6	15	2	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule Sprache (10 LP)

Aus den Modulen 9 bis 13 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
9	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	10	8	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
10	Lateinische Sprache I	1 und 2	10	6	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 27–30 zu absolvieren. Wurde Modul 27 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 31 zu absolvieren.						
27	Lateinische Sprache I	3 und 4	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
30	Lateinische Literatur II	3 und 4	10	4	keine	Hausarbeit
28	Lateinische Sprache II	5 und 6	10	6	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
29	Lateinische Literatur I	3 und 4 oder 5 und 6	10	6	keine	Hausarbeit
31	Lateinische Literatur III	5 und 6	10	4	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Griechisch						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 32–35 zu absolvieren. Wurde Modul 32 bereits im Wahlpflichtbereich Sprache absolviert, ist stattdessen Modul 36 zu absolvieren.						
32	Griechische Sprache I	3 und 4	10	6	keine	Klausur (90 Min.)
33	Griechische Literatur II	3 und 4	10	4	keine	Hausarbeit
34	Griechische Sprache II	5 und 6	10	6	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
35	Griechische Literatur I	3 und 4 oder 5 und 6	10	6	keine	Hausarbeit
36	Griechische Literatur III	5 und 6	10	4	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Papyrologie						
Bei der Wahl dieses Schwerpunktes sind die Module 37–40 zu absolvieren.						
37	Vertiefte papyrologische Grundlagen	3	10	4	keine	Portfolioprüfung
38	Dokumentarische und literarische Papyrologie	4	10	4	keine	Hausarbeit
39	Lateinische dokumentarische Texte	5 und 6	10	4	keine	Hausarbeit
40	Interdisziplinäre Papyrologie	5 und 6	10	Gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, Nebenfach)		

1.4 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 6 „Praxis- und Projektmodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Habilitationsordnung

des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier

vom 13.05.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27.11.2024 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 08.05.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Kolloquiumsausschuss
- § 7 Vortrag und Kolloquium
- § 8 Öffentliche Vorlesung
- § 8 Ergebnis der Habilitation
- § 9 Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch
- § 10 Rechtsstellung der habilitierten Person
- § 11 Umhabilitation
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 15 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 16 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier erteilt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet des Fachbereichs. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, das wissenschaftliche Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation erlaubt der habilitierten Person, ihren Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen („Dr. habil“).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die antragstellende Person den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
- (2) Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erfolgreich wissenschaftlich tätig gewesen ist und über qualifizierende Erfahrungen in der Lehre verfügt oder an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen hat.
- (3) Die Zulassung setzt voraus, dass die antragstellende Person nicht bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Er muss das Fach oder Fachgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von der antragstellenden Person abgelegten staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
 2. die Promotionsurkunde oder die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
 3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 4. ein gedrucktes Exemplar der Dissertation,

5. auf Anforderung Exemplare der in dem Verzeichnis gemäß Nummer 3 genannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 6. die Zeugnisse über die von der antragstellenden Person nach der Reifeprüfung abgelegten Prüfungen,
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis (Ausstellungsdatum jünger als ein Jahr), sofern die antragstellende Person nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
 8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche nebst vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 9. die schriftliche Habilitationsleistung in zunächst einem gebundenen Exemplar nach § 4 dieser Ordnung und eine digitale Ausfertigung (PDF-Datei auf CD),
 10. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst wurde und dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Beiträge anderer beteiligter Personen sowie anderer (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren klar gekennzeichnet und quantifiziert wurden,
 11. eine separate Zusammenfassung (im Umfang von einer Seite) der schriftlichen Habilitationsleistung in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache,
 12. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen, möglichst mit studentische Evaluierungsergebnissen,
 13. ggf. der Antrag auf Bestellung eines auswärtigen Gutachtenden gemäß § 5 Abs. 1,
 14. drei Themenvorschläge für den Fachvortrag gemäß § 7 Abs. 1,
 15. das Thema des Lehrvortrages,
 16. wenn der Lehrvortrag und/oder das Lehr-Kolloquium in begründeten Fällen in englischer anstatt deutscher Sprache erfolgen sollen, ist ein entsprechender Antrag vorzulegen,
- (3) Die eingereichten Unterlagen bleiben beim Dekanat des Fachbereichs; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.
- (4) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat den Habilitationsausschuss (§ 5) ein.
- (6) Bis zur Einsetzung des Habilitationsausschusses kann der Zulassungsantrag von der antragstellenden Person zurückgezogen werden.
- (7) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages ist der antragstellenden Person mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 4

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation oder über deren Thema deutlich hinausgehen. Sie kann entweder als Habilitationsschrift (Abs. 2) oder als kumulative Habilitation (Abs. 3) erbracht werden.
- (2) Die Habilitationsschrift besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung in deutscher oder englischer Sprache. In einer englischsprachigen Arbeit ist deren Titel auch in deutscher Sprache anzugeben.
- (3) Mehrere veröffentlichte, im peer-review-Verfahren begutachtete, oder bislang unveröffentlichte wissenschaftliche Originalarbeiten der antragstellenden Person, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, können als kumulative Habilitation eingereicht werden. Diese Originalarbeiten müssen in Zeitschriften, die dem peer-review-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden bzw. eingereicht sein. Die publizierten Originalarbeiten sollen in Science Citation Index Expanded (SCIE), Social Sciences Citation Index (SSCI) bzw. in der Publikationsaufstellung des Verbandes für Geographie an deutschsprachigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen (VDGH) bzw. des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik (HGD) gelistet sein. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der antragstellenden Person beizufügen. Diese Angabe ist durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Den Originalarbeiten ist eine konzeptionelle Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel entspricht und folgenden Anforderungen genügt:
 1. Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
 2. Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen,
 3. Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen,
 4. der Umfang der Zusammenfassung soll 15 bis 30 Seiten aufweisen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in jeweils einem Exemplar mehr, als der Habilitationsausschuss Mitglieder zählt, einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachtenden zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden allen Professorinnen und Professoren und Habilitierten des Fachbereichs 21 Tage im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie können während dieser Auslegefrist schriftlich zur schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Stellung nehmen.

- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Habilitationsausschuss in offener Abstimmung und in Kenntnis etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 5 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die schriftliche Habilitationsleistung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses für die Annahme der Habilitation gestimmt hat und von den Mitgliedern, die für die Annahme gestimmt haben, mindestens zwei Professorinnen und Professoren sind. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so entscheidet der Habilitationsausschuss, ob er die schriftliche Habilitationsleistung ablehnt oder zur Überarbeitung zurückgibt. Ferner entscheidet der Habilitationsausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der antragstellenden Person über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag der antragstellenden Person nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (7) Die Entscheidungen des Habilitationsausschusses müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einsetzung des Habilitationsausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der antragstellenden Person die Entscheidungen schriftlich bekannt.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (9) Wird die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die antragstellende Person die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (10) Die schriftliche Habilitationsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (11) Bei einer Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung sind etwaige Auflagen des Habilitationsausschusses zu beachten.
- (12) Die bei der Veröffentlichung der kumulativen Habilitationsschrift eventuell auftretenden urheberrechtlichen Fragen sind von der antragstellenden Person zu klären.

§ 5

Habilitationsausschuss

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss gewählt. Ihm gehören sieben oder neun Professorinnen und Professoren oder Habilitierte an. Die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen Professorinnen und Professoren der Universität Trier sein. Mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor, müssen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Es können bis zu zwei Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Trier, ebenso bis zu zwei Professorinnen oder Professoren im Ruhestand in den Habilitationsausschuss gewählt werden. Professorinnen und Professoren und Habilitierte, die von der Universität

Trier wegberufen werden, können bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken. Die antragstellende Person kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachtenden beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden. Dabei darf die Gesamtzahl von neun Gutachtenden nicht überschritten werden.

- (2) Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Gutachten sind innerhalb von fünf Monaten nach Konstituierung des Habilitationsausschusses vorzulegen.
- (3) An den Sitzungen des Habilitationsausschusses nehmen je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende oder ein Studierender teil. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Sie dürfen lediglich in organisatorischen Fragen entscheiden, nicht über Habilitationsleistungen (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG).
- (4) Der Habilitationsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Er wählt eine vorsitzende Person aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Diese teilt der Dekanin oder dem Dekan das Ergebnis der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung und die Formulierung der Lehrbefähigung mit.
- (5) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.
- (6) Die externen Gutachtenden gemäß Abs. 1 sind von der Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Habilitationsausschusses befreit.
- (7) Auf Antrag der antragstellenden Person kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die jeweilige Vertretung an den Sitzungen des Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan teilt der antragstellenden Person die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses mit.
- (9) Die antragstellende Person kann gegen die Benennung einzelner Ausschussmitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (10) Der Habilitationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (11) Über die wesentlichen Diskussionsstände sowie über die Beschlüsse des Ausschusses ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Kolloquiumsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Vorträge und Kolloquia gemäß § 7 wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten an. Auf ihren Antrag hin können emeritierte und beurlaubte Professorinnen und Professoren, beurlaubte habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuss mitwirken. Es können auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fächern der anderen Fachbereiche der Universität Trier durch das Dekanat eingeladen werden; sie sind frageberechtigt. Die vorsitzende Person des Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie die emeritierten und beurlaubten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand. Die nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die beurlaubten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stimm- und frageberechtigt, sofern sie einen Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 3 schriftlich gestellt haben.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit der antragstellenden Person den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier erweitern. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Kolloquiumsausschuss entscheidet nicht öffentlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird ausschließlich mit Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiumsausschusses erforderlich.
- (5) Im Anschluss daran wird der antragstellenden Person das Ergebnis mitgeteilt. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich und in Gegenwart des Kolloquiumsausschusses, soweit die antragstellende Person diesbezüglich ihre Einwilligung erteilt. Wird eine solche Einwilligung nicht erteilt, findet die Bekanntgabe unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausschließlich in Gegenwart des Kolloquiumsausschusses statt.

§ 7

Vorträge und Kolloquia

- (1) Für die mündliche Habilitationsleistung sind ein Fachvortrag und ein Lehrvortrag jeweils mit anschließendem Kolloquium zu halten.

- (2) Der Habilitationsausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines für den Fachvortrag aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Themenvorschläge für den Lehrvortrag müssen nicht zur Auswahl vorgelegt werden. Wenn das Thema des Lehrvortrags nicht den Anforderungen genügt, besteht die Möglichkeit der Zurückweisung. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen; beide sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.
- (3) Vorträge und Kolloquia sind universitätsöffentlich.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der antragstellenden Person die Themenwahl schriftlich mit und lädt sie oder ihn zu den Vorträgen und den Kolloquia ein. Die Mitteilung erfolgt drei Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die antragstellende Person stimmt einer kürzeren Frist zu. Termin und Ort der Vorträge und Kolloquia werden per Aushang bekanntgegeben. Der Aushang enthält neben dem Thema der Vorträge auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite in der Sprache des Fachvortrages.
- (5) Über den Verlauf der Vorträge und Kolloquia wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Vorträge und der Kolloquia hervorgehen.
- (6) Der 30-minütige wissenschaftliche Fachvortrag vor dem Kolloquiumsausschuss findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Dem wissenschaftlichen Fachvortrag schließt sich unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das 30-minütige Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses und die Frageberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 können sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Fachvortrag und Kolloquium müssen die wissenschaftliche Befähigung der antragstellenden Person sowie ihre Eignung dartun, in Forschung und Lehre vor Studierenden und in der Öffentlichkeit zu wirken.
- (7) Direkt im Anschluss findet der 20-minütige Lehrvortrag statt. Dieser soll zeigen, ob die antragstellende Person neben ihrer fachlichen auch didaktische Kompetenz vorweisen kann. Der Vortrag soll vor Studierenden gehalten werden. Im Anschluss ergibt sich die Möglichkeit, ca. 20 Minuten lang Fragen zu stellen, sowohl für die Studierenden als auch für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses (Lehr-Kolloquium).
- (8) Der Kolloquiumsausschuss erfragt die Einschätzung der Studierenden zur didaktischen Befähigung der antragstellenden Person unter Ausschluss der antragstellenden Person und der Öffentlichkeit.
- (9) Im Anschluss an beide Vorträge und Kolloquia entscheidet der Kolloquiumsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit in offener Abstimmung, ob Vorträge und Kolloquia als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind und die antragstellende Person zur öffentlichen Vorlesung zugelassen ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist der antragstellenden Person sofort von der Dekanin oder vom Dekan mitzuteilen.

- (10) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vorträge und Kolloquia als gescheitert. Sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die antragstellende Person hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt sie die Frist, verzichtet sie auf die Wiederholung oder genügen ihre Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der antragstellenden Person durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (11) Nach den Vorträgen und dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Habilitationsausschusses und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen fest.
- (12) Das Habilitationsverfahren ist beendet, wenn die antragstellende Person zu dem für Vortrag und Kolloquium festgelegten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint.
- (13) Muss ein Vortrag wegen Krankheit der antragstellenden Person verschoben werden, soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Dekanin oder Dekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe für die Verhinderung an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.
- (14) Auf Antrag der antragsstellenden Person kann das Teilnahmerecht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs auch auf den nichtöffentlichen Teil (§ 7 Abs. 8) ausgeweitet werden.
- (15) Auf Antrag der antragsstellenden Person mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, kann das Teilnahmerecht des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 HochSchG auch auf den nichtöffentlichen Teil (§ 7 Abs. 8) ausgeweitet werden.
- (16) Die besonderen Belange antragsstellender Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die antragsstellende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Fachbereichsrat angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung von Fristen sowie das Gestatten der Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Die Gründe für den beantragten Nachteilsausgleich sind von der antragsstellenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 8

Öffentliche Vorlesung

- (1) Die öffentliche Vorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.
- (2) Die antragstellende Person teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema ihres oder seines Vortrages mit und diese oder dieser setzt den Termin im Einverständnis mit der antragstellenden Person fest.
- (3) Das Thema der Vorlesung darf nicht mit dem Thema des Vortrages gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung stehen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrats sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 9

Ergebnis der Habilitation

- (1) Hat der Fachbereichsrat gemäß § 7 Abs. 9 die Ordnungsmäßigkeit der vom Habilitationsausschusses und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen festgestellt, überreicht die Dekanin oder der Dekan der habilitierten Person nach der öffentlichen Vorlesung die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (2) Die Urkunde muss enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien der habilitierten Person,
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
 4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
 5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
 6. das Siegel der Universität.
- (3) Die Urkunde ist auf den Tag der öffentlichen Vorlesung zu datieren.

§ 10

Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig.
- (2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die antragstellende Person bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

- (3) Wird festgestellt, dass die antragstellende Person wissentlich irreführende Angaben gemacht oder versucht hat, ein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Habilitationsverfahren ausgesetzt. Anschließend berät der Fachbereichsrat, ob die Habilitation als gescheitert gilt oder ob Leistungen wiederholt werden können. Der antragstellenden Person ist dabei die Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 11

Rechtsstellung der habilitierten Person

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die habilitierte Person das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach oder Fachgebiet selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (Lehrbefugnis).
- (2) Die habilitierte Person ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß ihrer oder seiner Lehrbefugnis zu lehren (Titellehre). Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 12

Umhabilitation

- (1) Ist eine antragstellende Person bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert, so kann der Fachbereichsrat bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 und § 8 absehen und als einzige Leistung einen 45-minütigen Fachvortrag (ohne Kolloquium) über ein frei gewähltes Thema fordern.
- (2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung einer bereits habilitierten Person kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 5 ein, der darüber befindet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn sich die habilitierte Person zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die antragstellende Person verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist oder wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung, zum Beispiel bei

einem Plagiat, oder massiver Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 HochSchG, erlangt worden ist. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft der Fachbereichsrat.

- (2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die habilitierte Person den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident.

§ 15

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn die habilitierte Person vor Erreichung des Pensions-/Ruhestandsalters ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 16

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 14),
 2. durch Verzicht der habilitierten Person auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs,
 3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation,
 4. durch Widerruf (§ 15).
- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (3) Wünscht eine habilitierte Person, die auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 12 zu verfahren.
- (4) Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 11.

§ 17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat.
- (2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die antragstellende Person gemäß § 26 Abs. 3 Nummer 3 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften gültige Habilitationsordnung des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier vom 08.11.2005 außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven
Dekan des FB VI

13.05.2025

**Satzung der Universität Trier
zur Festsetzung von Curricularnormwerten
für das Studienjahr 2025/2026**

Vom 23.05.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30.04.2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 19.05.2025, Az.: 7233-0011#2025/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor of Education	0,985
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,434
Psychologie – Kernfach	Master	2,594
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie - Kernfach	Master	3,347

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Anrechnungsfaktor (AF)</i>	<i>Gruppengröße (GG)</i>
E-Learning Kurs	1	30
Exkursion	0,33	15
Fachkurs	1	60
Geländeübung	0,33	15
Hauptseminar	1	30
Klausurübung/Klausurenkurs	1	150
Kolloquium	1	15
Kolloquiumsseminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Kurs	0,5	30
Laborübung	0,5	24 12
Lektürekurs	1	30
Oberseminar	1	30
Praktikum	0,33	30
Praktische Übung	1	15
Praxisorientiertes Seminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Projektseminar	1	12
Propädeutikum	1	30
Proseminar	1	30
Repetitorium	1	100
Seminar	1	30
Sprachübung	1	30
Tutorium	0,33	30
Übung	1	30
Vorlesung (> 100 Aufnahmekapazität)	1	300
Vorlesung (< 100 Aufnahmekapazität)	1	100
Vorlesung mit Übung	1	100
Bachelorarbeit	0,2	1
Masterarbeit	0,4	1

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23.05.2025

Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2025/2026**

vom 23.05.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30.04.2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 19.05.2025, Az.: 7233-0040#2025/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2025/2026 und zum Sommersemester 2026 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2025/2026 werden auf die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2026 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2025/2026 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2025** für das Wintersemester 2025/2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2026 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2026** für das Sommersemester 2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, 23.05. 2025

Präsidentin der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Anlagen zur Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2025/2026

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2025/2026

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Wintersemester 2025/2026	Sommersemester 2026
Psychologie	BA, 1-Fach	212	212	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	75	60	15
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	60	36	24
Grundschulbildung	B.Ed.	120	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2025/2026

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	0	185	0	208	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	60	60	60	60	62
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	24	36	24	36	0
Grundschulbildung	B.Ed.	0	120	0	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2026

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	212	0	185	0	208
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	60	60	60	60	60
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	36	24	36	24	36
Grundschulbildung	B.Ed.	120	0	120	0	120

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 16. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 73) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (160 LP)“ wird wie folgt geändert:

1. In Zeile Nr. 3 „Methodik der Wirtschaftsinformatik“ Spalte 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. In Zeile Nr. 6 „Elementare Logik“ Spalte 7 wird die Angabe „Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)“ durch die Angabe „Gemäß FPO Informatik (Bachelor, Nebenfach)“ ersetzt.
3. In Zeile Nr. 17 „Content-Management“ Spalte 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 16. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „1.2.2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik und Vertiefung (40 LP)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile Nr. 9 „Fortgeschrittene Web-Entwicklung“ Spalte 3 „Sem.“ wird die Angabe „1 oder 3“ durch die Angabe „1 oder 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) Die Zeilen Nr. 24 bis 27 werden durch folgende Zeilen ersetzt:

24	Vertiefung Informatik 4	1 oder 2 oder 3	2–5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
25	Vertiefung Informatik 5	1 oder 2 oder 3	2–5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
26	Vertiefung Informatik 6	1 oder 2 oder 3	2–5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
27	Vertiefung Informatik 7	1 oder 2 oder 3	3–6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)

2. Im Text unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule (10 LP)“ wird in Buchstabe c das Wort „Bachelorstudiengängen“ durch das Wort „Masterstudiengängen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz